

G. & A. Mertens, Nackenstroetken 4, 48683 Ahaus

Bezirksregierung
Münster
Domplatz 1 - 3

48143 Münster

Beteiligungsverfahren Änderung des Regionalplans Münsterland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die öffentliche Auslegung der Änderung des Regionalplans Münsterland eingeleitet und gleichzeitig Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zu diesem Plan abzugeben.

Von dieser Möglichkeit machen wir hiermit Gebrauch:

1. Seit mehr als 40 Jahren wohnen wir unter der o.g. Anschrift und wären von der Umsetzung der Planung direkt betroffen. Wir haben daher ein besonderes Interesse daran, dass unsere im folgenden aufgeführten Bedenken Berücksichtigung finden.

2. Das Plangebiet, wie es in dem Kartenausschnitt dargestellt ist, erscheint willkürlich festgelegt. Nördlich der „Schöppinger Straße“ (L 570) sind Bereiche ausgenommen. Eine Begründung hierfür wird nicht genannt. Welche Überlegungen auf Seiten der Stadt Ahaus dafür maßgeblich waren, erschließt sich nicht. Es soll ein schmaler Streifen zum bereits existierenden Industriegebiet ausgenommen werden. Dies ist nicht nachvollziehbar und erscheint willkürlich.

3. Betrachtet man die Änderungskarte (Blatt: BOR 1), so fällt unmittelbar auf, dass bei Umsetzung der Planung das Gewerbe- und Industriegebiet dieselben oder nahezu dieselben Ausmaße hat wie die Fläche, die für den allgemeinen Siedlungsbereich vorgesehen ist. Die Relation dieser Areale zueinander macht bereits deutlich, dass die Planungen völlig überdimensioniert sind. Dies gilt nicht nur unter Berücksichtigung des Bedarfs, worauf noch einzugehen sein wird, sondern auch unter Berücksichtigung der Flächen, die die umliegenden Kommunen für die Erstellung des Planes angegeben haben. Gronau, Ochtrup, Vreden, Stadtlohn weisen -auch nach Umsetzung des Planes- bedeutend kleinere Areale aus, die für Gewerbe- und Industrieflächen zur Verfügung gestellt werden. Es entzieht sich unserer Kenntnis, aufgrund welcher Überlegungen die Stadt Ahaus zu dem Ergebnis gekommen ist, derartige große Flächen für diese Zwecke auszuweisen.

4. Der vorstehende Aspekt ist auch deswegen von Bedeutung, weil in dem bislang ausgewiesenen Industriegebiet seit Jahren Flächen brach liegen, weil Betriebe,

denen diese Flächen zugesagt worden sind, sie nicht für die Zwecke verwenden, die für die Zuteilung an sie maßgeblich waren.

5. Ob die nunmehr ausgewiesenen Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben überhaupt geeignet sind, muss bezweifelt werden: durch das Plangebiet verlaufen zum einen die Gaspipeline Hünxe-Emsbüren, zum anderen zwei Ölpipelines Wilhelmshaven-Köln. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind Schutzstreifen einzuhalten, die sogar eine Bepflanzung großwüchsiger Pflanzen und selbstverständlich eine Bebauung verbieten.

Hinzu kommen Beschränkungen der Nutzung der Flächen selbst, wenn die Nutzung zu Immissionen führt, die Nachbarn nicht hinzunehmen verpflichtet sind, weil die Betriebe zu nah an die vorhandene Wohnbebauung herankommen.

6. Im Vorwort zum Entwurf (S. XII) ist davon die Rede, dass das Münsterland durch seine charakteristische Parklandschaft geprägt sei. Durch die jetzt vorliegende Änderung wird jedoch genau diese Parklandschaft weiter zerstört und vernichtet. Darüber hinaus können wir uns nicht des Eindrucks erwehren, dass es bei diesem Plan in erster Linie um die Entfaltung der Bindungswirkung dieses Plans gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts geht; denn ausdrücklich ist auf S. XII des Vorworts davon die Rede, dass der z.Zt. verbindliche Plan ausreichend Flächenreserven bereithalte, die Kommunen jedoch häufig keinen Zugriff darauf hatten. Durch den Regionalplan soll mithin den Kommunen der Zugriff auf diese Flächen erleichtert werden. Dies kann jedoch nicht der Zweck eines Regionalplans sein.

Warum auf S. XIII des Vorwortes plötzlich von unzureichender Flächenverfügbarkeit die Rede ist, erschließt sich nicht.

7. In der Einführung zum Regionalplan (S. 4) ist davon die Rede, dass eine stabile Abschätzung der Entwicklung und Krisen nicht möglich sei. Der Regionalplan trage dem Rechnung. Die Konsequenzen des Klimawandels und der demografischen Entwicklung seien nicht absehbar. Bereits hieraus wird ein nicht lösbarer Widerspruch deutlich; denn wenn die Konsequenzen nicht absehbar sind, kann der Plan der nicht absehbaren Abschätzung der Entwicklung auch nicht Rechnung tragen.

Einigkeit dürfte jedoch darin bestehen, dass die Kommunen als „kleine Einheit“ eher in der Lage sind, kurzfristig auf unerwartete Krisen zu reagieren als eine „größere Einheit“ wie die Bezirksregierung.

8. Es war bereits eingangs auf die Frage der Überdimensionierung der geplanten Flächennutzungen eingegangen worden. Dies bedarf weiterer Ausführungen unter Bezugnahme auf die Bedarfsermittlung, wie sie in der Anlage III.2 festgehalten ist:

a. Im Hinblick auf den Wohnungsbedarf zeichnen sich die Ausführungen in der Anlage III.2 dadurch aus, dass dort mehrfach davon die Rede ist, dass gesicherte Zahlen nicht vorliegen, aufgrund derer eine Fortschreibung bzw. Hochrechnung des Bedarfs vorgenommen werden könnte. Dies macht die Ausführungen zur Makulatur.

b. Der Wirtschaftsflächenbedarf wird berechnet auf der Grundlage einer Flächeninanspruchnahme in dem Zeitraum 2014 – 2019. Hierzu ist festzustellen, dass diese Zahlen aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung nicht zugrunde gelegt werden können. Sie sind veraltet und tragen nicht der zwischenzeitlichen Veränderung Rechnung. Nicht berücksichtigt sind offenkundig die

Gewerbeflächen, die im bestehenden Gewerbegebiet vergeben, aber nicht genutzt werden (s.o. Ziff. 3).

Da die Grundlage der Berechnung schon erheblich fehlerhaft ist, betrifft dies selbstverständlich auch die darauf basierenden Berechnungen.

Im übrigen gehen die Berechnungen sehr simpel davon aus, dass der Bedarf sich genauso darstellen wird wie in den Jahren 2014 – 2019. Diese Herangehensweise lässt jegliche Berücksichtigung der Entwicklung seit dem Jahr 2020 außer Betracht.

Bezogen auf das Gebiet der Stadt Ahaus müsste demzufolge eine Neuberechnung vorgenommen werden, die die vorgenannten Punkte einbezieht.

Ferner geht diese Berechnung davon aus, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung bis zum Jahre 2045 aus der der vergangenen Jahre herleiten ließe, was selbstverständlich nicht der Fall ist. Wer auch nur ansatzweise die Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland in letzter Zeit verfolgt hat, weiß, dass diese Annahme einer Grundlage entbehrt.

Hinzu kommt folgender Aspekt:

Der Regionalplan verweist auf die Zahlen des Landesbetriebs IT.NRW, ohne sie hinreichend zu würdigen; denn aus den veröffentlichten Zahlen ergibt sich, dass die Bevölkerung im Kreis Borken bis zum Jahre 2050 um 2 – 5% abnehmen wird. Das Durchschnittsalter der Bevölkerung im Kreis Borken wird nach diesen Berechnungen im Jahr 2050 zwischen 47,5 bis 48,5 Jahren liegen.

Daraus folgt unseres Erachtens zwingend, dass sich die Anzahl der Gewerbetreibenden und das Alter dieser Personen erhöhen wird mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen (Dauer der Tätigkeit, Nachfolgeregelung, vorzeitige Einstellung des Gewerbetriebes etc.).

Daraus folgt jedoch auch, dass sich die Anzahl der in den Betrieben tätigen Personen nicht nur reduziert, sondern auch überaltert, wiederum mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen (Dauer der Betriebszugehörigkeit, Krankenstand, vorzeitiges Ausscheiden etc.).

9. Ein Aspekt, der bei den Kommunen häufig eine Rolle spielt, ist die Hoffnung auf steigende Gewerbesteuererinnahmen; auch diese Hoffnung wird jedoch häufig enttäuscht und ist keineswegs gesichert. Dies wurde in der ARD-Sendung „Plusminus“ vom 13.09.2023 deutlich vor Augen geführt.

10. Im Plangebiet Ammeln werden bei Umsetzung des Planes eine Vielzahl von Personen betroffen sein:

a. Das betrifft zum einen und zuerst die in dem Plangebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe, die zum Teil seit Jahrhunderten in Ammeln ansässig sind und dort geführt werden. Die dort befindlichen Ackerflächen werden der Gewinnung wertvoller Nahrungsmittel entzogen. Damit verbunden sind zu erwartende Mindereinnahmen der betroffenen Landwirte; da Fläche nicht vermehrbar ist, kann auch mit sog. Ausgleichsflächen nicht argumentiert werden.

b. Das betrifft zum anderen die in Ammeln wohnenden Menschen. Diese haben sich den „Traum vom Eigenheim“ erfüllt, der ihnen bei Umsetzung des Plans genommen wird. Betroffen sind Familien, die zum Teil mit 4 Generationen in ihren Häusern

wohnen. Durch die Errichtung von Gewerbebetrieben werden deren Lebensumstände gravierend betroffen, durch Immissionen jeglicher Art, durch zunehmenden Verkehr und -damit verbunden- Gefahren für ihre Kinder. Dadurch, dass Betriebe an die Wohnbebauung heranrücken, werden sich viele veranlasst sehen, ihr Heim zu verlassen und zu versuchen, anderweitig Wohnraum zu erwerben, wenn es denn angesichts der finanziellen Situation möglich ist.

c. Dies betrifft sämtliche Bürger von Ahaus, die Ammeln als Teil der Parklandschaft Münsterland für ihre Erholung nutzen, sei es mit sportlichen Aktivitäten wie Walken, Joggen, Radfahren und Spaziergängen.

d. Und es betrifft schließlich alle Radtouristen, die Ahaus über die ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen, die durch Ammeln führen, erreichen möchten. Sie wollen die münsterländische Parklandschaft erleben, nicht durch ein Industrie- und Gewerbegebiet geführt werden.

11. Entscheidender und zentraler Punkt sind jedoch angesichts von Naturkatastrophen in jüngster Vergangenheit die Auswirkungen auf die und durch die Klimaveränderung:

Bei Umsetzung des Regionalplanes wird wertvolle Fläche zerstört. Dies ist angesichts der Ausführungen im Umweltbericht zum Entwurf unstrittig. Dieser Aspekt wird jedoch nicht hinreichend berücksichtigt:

- Den Auswirkungen auf die Erholungssituation der Ahauser Bevölkerung wird nicht hinreichend Rechnung getragen.
- Von einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden kann angesichts der Überdimensionierung absolut keine Rede sein.
- Schutzwürdige Böden, die vernichtet bzw. versiegelt werden, sind in dem Umweltbericht ausdrücklich erwähnt, ohne dass dies bei der Planung berücksichtigt worden wäre. Über die insoweit erhobenen Bedenken geht der Plan hinweg. Auch hier gilt, dass dieser Grund und Boden der Natur entzogen wird und unwiederbringlich verloren ist. Angesichts der Überschwemmungen am „Adenauerring“ vor geraumer Zeit und den Starkregenvorkommnissen in jüngster Zeit ist eine weitere Versiegelung wertvoller Böden kontraproduktiv und gefährdet die Bevölkerung. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Plangebiet ein erhebliches Gefälle aufweist. Hierdurch würde bei Versiegelung der Flächen Regenwasser ungehindert auf die mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebauten Flächen strömen und möglicherweise auch über den „Schumacherring“ hinaus in das bereits vorhandene Gewerbegebiet.

Aus den vorstehend genannten Gründen ist der Entwurf zur Änderung des Regionalplans ungeeignet. Er sollte nicht verabschiedet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Mertens
Psychotherapeutin

Alfred Mertens
Rechtsanwalt & Notar a.D.